

Allgemeine Vermietbedingungen Stand Juli 2007

§ 1 Allgemeines

1. Nachfolgende Allgemeine Vermietbedingungen (AVB) sind wesentlicher Bestandteil der Vermietung von Güterwagen durch den Vermieter.
Diese Bedingungen gelten bei allen Mietverträgen gegenüber zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Ausübung einer gewerblichen und selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelnden Unternehmen, juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.
Sie gelten auch für alle künftigen Vermietungen, selbst dann, wenn beim Zustandekommen des jeweiligen Vertrages nicht ausdrücklich auf die Geltung dieser Bedingungen hingewiesen wird.
2. Der Mieter erklärt sich durch die widerspruchslose Kenntnis oder Entgegennahme dieser AVB mit ausschließlich deren Geltung für das Mietverhältnis und für etwaige Folgegeschäfte einverstanden.
3. Der Maßgeblichkeit abweichender AGB des Mieters wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie dem Vermieter in Bestätigungsschreiben oder sonstiger Weise übermittelt werden. Bei eventuellen Widersprüchen zwischen dem Mietvertrag und diesen Mietbedingungen hat ersterer als Individualabrede Vorrang.

§ 2 Mietdauer und Kündigung

1. Das Mietverhältnis und damit die Mietzinsverpflichtung beginnt mit dem Tage der
 - Abnahme oder
 - Absendung (gem. Annahmestempel bzw. EDV- Ausdruck auf dem Wagenbrief/Frachtbrief des jeweiligen Wagens von seinem Versandbahnhof)
 - oder Bereitstellung (mangels Versandverfügung) je nachdem, was zuerst eintritt.
2. Es endet
 - mit dem Tage der Rückstellung
 - dem Ablauf der vereinbarten Mietdauer
 - oder der Rückübernahme, je nachdem, was zuletzt eintritt.
 Hierbei gilt ein Wagen als rückgestellt, wenn er an dem vom Vermieter zu bestimmenden oder im Vertrag vereinbarten Bahnhof eintrifft.
Erfolgt die Rückstellung auf Verlangen des Vermieters durch Weitergabe an einen Dritten oder durch Bereitstellung für diesen Zweck, so endet das Mietverhältnis mit dem Tag der Absendung oder Bereitstellung.
3. Der Tag der Über- und Rückgabe gilt jeweils als voller Miettag.
4. Zur Beendigung des Mietverhältnisses bedarf es stets der schriftlichen Kündigung, sei es befristet oder nicht. Solange keine Kündigung erfolgt, verlängert sich ein befristetes Mietverhältnis jeweils um die letztvereinbarte Mietdauer. Während des Befristungszeitraums kann das Mietverhältnis nicht durch ordentliche Kündigung vorzeitig beendet werden. Das gleiche gilt für die vertraglich vereinbarte Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrags.
5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Der Vertrag kann aus wichtigem, in der Sphäre des Mieters liegenden Grund außerordentlich vom Vermieter insbesondere dann gekündigt werden,
 - wenn der Mieter mit Zahlungspflichten gleich welcher Art in Höhe von insgesamt mehr als einer Monatsmiete länger als einen Monat in Verzug ist
 - gegen (vor allem als solche gekennzeichnete Vertrags-)pflichten trotz schriftlicher Abmahnung verstößt
 - der Mieter Adressat von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ist, vor allem wenn sie die an ihn vermieteten Wagen betreffen
 - angenommene Wechsel oder Schecks zu Protest gehen

- über das Vermögen des Mieters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse nicht eröffnet wird.

Nach Ausspruch einer außerordentlichen Kündigung durch den Vermieter endet das Besitzrecht des Mieters sofort und automatisch. Der Mieter hat dem Vermieter jedweden aus der vorzeitigen Vertragsbeendigung entstehenden Schaden zu ersetzen.

6. Die ordentliche Kündigungsfrist beträgt bei einer Mietdauer von bis zu drei Monaten 14 Tage, von drei Monaten bis zu einem Jahr einen Monat zum Ende des Kalendermonats, bei einer Mietdauer von mehr als einem Jahr drei Monate zum Ende des Kalendermonats.

§ 3 Mietzins, Zahlung, Sicherheiten

1. Der Mietzins wird im Laufe des jeweiligen Monats in Rechnung gestellt und ist jeweils zum Monatsletzten zur Zahlung fällig, falls ausnahmsweise keine quartalsmäßige Abrechnung erfolgt. In diesem Fall wird im Laufe des mittleren Monats analog zu Ziff. 1 Satz 1 abgerechnet.
Die rechtzeitige Zahlung wird erst durch Gutschrift auf eines der Geschäftskonten des Vermieters bewirkt. Dies gilt auch bei Hingabe von Schecks.
Zur Annahme von Schecks und/oder Wechseln ist der Vermieter nicht verpflichtet. Im Fall der Annahme erfolgt dies erfüllungshalber unter Berechnung der Diskontspesen und ohne Präjudiz für spätere Zahlungsverpflichtungen.
2. Der Mietzins versteht sich zuzüglich Mehrwertsteuer, Quellensteuer, Zoll oder anderer direkter Steuern und Abgaben in der jeweiligen gesetzlichen Höhe bei Fälligkeit. Solche im Rahmen der Vermietung entstehenden Kosten gehen sämtlich zu Lasten des Mieters. Sofern der Vermieter aufgrund einer Quellensteuer oder ähnlicher Kosten weniger als den vereinbarten Mietzins erhält, verpflichtet sich der Mieter zur Zahlung des entsprechenden Differenzbetrages.
3. Der vereinbarte Mietpreis ist auf Basis der vom Mieter vor Vertragsabschluss geschätzten voraussichtlichen Jahreslaufleistung und der darauf basierenden Instandhaltungs- und Wartungsplanung kalkuliert. Falls im Mietangebot oder -vertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, wird eine Laufleistung von 80.000 km/Jahr zugrunde gelegt.
Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter unaufgefordert in einem Turnus von jeweils 12 Monaten ab Mietbeginn die tatsächliche Jahreslaufleistung schriftlich mitzuteilen (Vertragspflicht). Er haftet für alle sich aus der unzutreffenden oder unterlassenen Mitteilung ergebenden Folgen.
Weicht die tatsächliche durchschnittliche Jahreslaufleistung um mehr als 10.000 km von der kalkulierten ab, ist der Vermieter berechtigt, den Mietzins rückwirkend wegen des dadurch bedingten erhöhten Verschleißes anzupassen, sofern dies mietvertraglich nicht schon vereinbart ist.
4. Zur Absicherung sämtlicher, auch künftiger mit diesem Mietvertrag übernommenen und aus seiner Durchführung und Beendigung entstehenden finanziellen Verpflichtungen - gleich aus welchem Rechtsgrund hat der Mieter vor Übernahme der Wagen eine Barsicherheit in Höhe von 3 Monatsmieten zu stellen (Vertragspflicht). Alternativ kann er eine Vertragserfüllungsbürgschaft eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstituts oder einer Kreditversicherung stellen. Die Bürgschaft ist nach einem Muster des Vermieters auszustellen. Sie muss unbefristet, selbstschuldnerisch, auf 1. Anfordern ausgestellt sein und der Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit und der Vorausklage sowie auf Hinterlegung enthalten. Die Inanspruchnahme aus dieser Bürgschaft hat jeweils durch eingeschriebenen Brief an die bürgende Bank unter Angabe der Gründe der Inanspruchnahme zu erfolgen. Der Vermieter hat dem Mieter eine Abschrift des Anspruchsschreibens zu übermitteln.

Die Bürgschaft sichert darüber hinaus sämtliche Vermieteransprüche aus der gesamten Geschäftsbeziehung mit dem Mieter, d.h. über den konkreten Mietvertrag hinaus. Die Bürgschaftsurkunde ist herauszugeben, wenn nach Beendigung des Mietverhältnisses feststeht, dass vom Vermieter kein Anspruch mehr geltend gemacht werden kann.

- Die Kosten der Erlangung und Aufrechterhaltung der Bürgschaft (z.B. Avalzinsen) trägt der Mieter. Sofern während der Mietzeit die Mietsicherheit ganz oder teilweise verbraucht wurde, ist sie vom Mieter unaufgefordert und unverzüglich wieder aufzufüllen (Vertragspflicht). Eine Verrechnung der Kautionsrückzahlungsansprüche mit fälligen Forderungen durch den Mieter ist nicht zulässig.
- Andere Zahlungsverpflichtungen als Mietzinsen sind sofort nach Rechnungserhalt fällig.
- Bei Zahlungsverzug ist ein Verzugszins von 1% pro angefallenem Monat des Zahlungsverzugs ab Fälligkeit geschuldet. Der Mieter kann einen geringeren, der Vermieter einen höheren konkreten Verzugschaden nachweisen.

§ 4 Frachten, Gefahrtragung

- Während der Mietdauer sowie bei der Gestellung und Rücksendung entstehende Frachten und andere im Zusammenhang mit der Beförderung und Abstellung der Wagen anfallende Gebühren/Kosten/Schäden gehen zu Lasten des Mieters.
- Sofern nichts anderes vereinbart ist, trägt der Mieter die Transport- und Transportnebenkosten ab Herkunftsort, vom Ausland ab deutscher Grenze, bei Rückstellung bis zum Heimatbahnhof.
- Die Gefahr der Verschlechterung oder des Untergangs, auch soweit sie auf Zufall, höherer Gewalt, Vandalismus oder Abhandenkommen beruhen, trägt von der Über- bis zur Rückgabe einschließlich des Transports der Mieter. Deswegen gilt § 9 Ziff. 9.

§ 5 Eignung und Zustand, Abnahme bei Über- und Rückgabe

- Die zu vermietenden Wagen müssen bei Übergabe und Rücknahme in jedem Fall von beiden Vertragspartnern förmlich abgenommen werden. Über das Ergebnis der Abnahme ist nach dem Muster des Vermieters von diesem ein wagenspezifisches Protokoll zu erstellen, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist. In ihm sind etwaige Mängel, Beanstandungen und sonstige Feststellungen zu Anzahl und Zustand der Waggon aufzunehmen. Der Abnahmetermin ist nach Möglichkeit gemeinsam festzulegen, ansonsten hat der Vermieter mit einer Frist von mindestens einer Woche in der Regel zum Absendeort hierzu einzuladen. Die Abnahme darf nur wegen wesentlicher Mängel verweigert werden.
- Der Vermieter hat die Wagen in betriebssicherem und in einem für den vertraglich vorgesehenen Zweck geeigneten Zustand abzusenden. Der Vermieter sichert keinerlei Eigenschaften der Wagen zu. Es ist Sache des Mieters, sich von dem Zustand der Wagen, der Sauberkeit der Behälter und der Eignung der Wagen für seine Nutzungszwecke bei der Abnahme zu überzeugen. Er hat sie abzunehmen.
- Nimmt der Mieter an der Abnahme trotz ordnungsgemäßer und rechtzeitiger Einladung nicht teil oder verweigert er seine Unterschrift, erhält er das Abnahmeprotokoll zugesandt. Der Mieter hat sich in diesem Fall innerhalb einer Woche nach Erhalt des Protokolls zum Inhalt des Abnahmeprotokolls schriftlich zu erklären, falls er Abweichungen reklamieren will. Tut er es nicht oder verspätet, gilt es als anerkannt und der Wagen als ordnungsgemäß und vertragsgerecht überlassen. Wagen, die sich bereits bei Abschluss oder Verlängerung des Mietvertrages im Besitz des Mieters befinden, gelten als frei von Mängeln,

es sei denn, der Mieter hat sie rechtzeitig entsprechend Ziff. 5 gerügt.

- Bei berechtigten und vom Vermieter anerkannten Mängeln ist dieser berechtigt, Ersatzwagen zu stellen. Leistungs- und andere typenbedingte Abweichungen hat der Mieter hierbei in Kauf zu nehmen, soweit die Mindesteinsatzanforderungen erfüllt und die Abweichungen dem Mieter für seinen Verwendungszweck zumutbar sind.
- Während der Mietzeit auftretende Mängel sind dem Vermieter unverzüglich, längstens binnen einer Woche nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Im übrigen gilt Ziff. 3 Sätze 3 und 4 entsprechend.
- Zur Rückgabe bedarf es ebenfalls der förmlichen Abnahme gem. Ziff. 1 und 3, und zwar durch den Vermieter oder einen von ihm hierzu Bevollmächtigten. Es besteht eine unwiderlegliche Vermutung dafür, dass Mängel, die nicht im Übergabeprotokoll, wohl aber im Rückgabeprotokoll vermerkt sind, während der Mietzeit entstanden und vom Mieter bzw. seiner Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Die Geltendmachung von Ansprüchen des Vermieters außerhalb des Abnahmeprotokolls ist dadurch nicht ausgeschlossen, dies gilt insbesondere für den Fall, dass die tatsächliche Rückgabe später erfolgt als die Rückübernahme.
- Die Kosten einer zu Unrecht gescheiterten/ verweigerten/ nicht teilgenommenen Abnahme gehen zu Lasten desjenigen, der die Abnahme unterlassen hat, ansonsten zu Lasten des anderen.

§ 6 Unterhaltung und Instandsetzung, Revisionen

- Die Instandhaltung obliegt dem Mieter, egal ob sie durch bestimmungsgemäßen Gebrauch, unsachgemäße Behandlung oder übermäßige Beanspruchung verursacht wurde. Die Bagatelklausele des Art. 19 AVV von z. Zt. 750,00 € gilt auch im Verhältnis des Vermieters zum Mieter. Der Mietzins schließt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen die betriebssichere Unterhaltung der Wagen im Hinblick auf die periodischen oder laufleistungsabhängigen oder sonst wie zwingend vorgeschriebenen Untersuchungen ein.
- Der Mieter ist verpflichtet, der vom Vermieter bestimmten Werkstatt die Wagen für alle gemäß Ziffer 1 erforderlichen Untersuchungen in betriebssicherem und prüffähigen Zustand, insbesondere vollständig entleert und gesäubert auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Die Kosten von und zur Revisionsstelle gehen zu Lasten des Mieters. Die Mietzinspflicht während der Revision bleibt hiervon unberührt.
- Wurden Wagen für Produkte verwendet, deren Rückstände eine Beschädigung der Behälter oder ihrer Teile herbeiführen können, insbesondere Säuren und Laugen, so sind die Behälter vor Rückgabe bzw. Verbringung zu Revisionen zu neutralisieren. Druckgas-Kessel sind mit entspanntem und entgastem Behälter zurückzustellen. Die Kosten für Reinigungsmaßnahmen, insbesondere für Neutralisation, Entspannung und/oder Entgasung trägt der Mieter.
- Wenn und solange Wagen während der Mietdauer turnusmäßig überprüft oder, gleichviel aus welchem Grunde, instandgesetzt oder bahnamtlich untersucht oder sonstwie, insbesondere auf Anordnung eines EVU, das den AVV gezeichnet hat, bzw. des EBA nur vorübergehend aus dem Verkehr gezogen werden, hat der Mieter für diese Zeit keinen Anspruch auf Erlaß oder Ermäßigung des Mietzinses, es sei denn, die zeitweilige Unbenutzbarkeit beruht auf einem Verschulden des Vermieters.
- Die Werkstätten zur Durchführung von Untersuchungen bestimmt der Vermieter. Der Mieter ist berechtigt, Wagen, die zu seinen oder zu Lasten lizenzierter Eisenbahnverkehrsunternehmen instandgesetzt werden müssen, ohne

vorherige Verständigung mit dem Vermieter einer von diesem zugelassenen Werkstätte zuzuführen. Nachträgliche Information des Vermieters genügt, wobei die durchgeführten Arbeiten schriftlich für die Wagenhistorie zu dokumentieren sind.

6. Im übrigen ist der Mieter zur Instandhaltung der ihm überlassenen Wagen auf seine Kosten nach Maßgabe dieser AVB mit dem AVV (Art. 7, Anlagen 9 + 10) verpflichtet (Vertragspflicht). Unter Instandhaltung ist die regelmäßige Wartung und Inspektion/Überprüfung der Wagen zu verstehen. Die Wartung beinhaltet geeignete Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des technischen Sollzustandes. Hierfür existieren verbindliche Wartungsanweisungen, die der Vermieter dem Mieter zusammen mit dem Mietvertrag aushändigt. Der Mieter verpflichtet sich, sich vor Inbetriebnahme der Wagen mit den Bedienungs- und Wartungsanweisungen vertraut zu machen, sie zu beachten und zu befolgen und das Be- und Entladepersonal entsprechend einzuweisen und zu schulen.
7. Instandsetzung bedeutet Reparatur, also die Wiederherstellung des technischen Sollzustandes. Auch hierzu ist der Mieter verpflichtet, und zwar nach Maßgabe dieser AVB in Verbindung mit AVV.
8. Sofern die Wagen nicht regelmäßig in Zügen von lizenzierten EVU eingestellt laufen, sondern im Pendel- oder Werkverkehr und von daher nicht der regelmäßigen Kontrolle eines Wagenmeisters unterliegen, muss der Mieter im Interesse der Wahrung der Betriebssicherheit periodisch je nach Einsatzbedingungen, in jedem Fall jedoch mindestens alle 3 Monate, auf seine Kosten die Wagen einer Wagenmeisterkontrolle unterziehen lassen (Vertragspflicht).

§ 7 Betriebsvorschriften

1. Der Mieter ist zur Beachtung aller einschlägigen Rechts- und Betriebsvorschriften, insbesondere der
 - nationalen und einschlägigen internationalen Gefahrgutvorschriften (z.B. GGVSE)
 - der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) und
 - der Bedingungen des Allgemeinen Verwendungsvertrages von Güterwagen“ (AVV) nebst Anlagen in der jeweils gültigen Fassung sowie entsprechender Bedingungen sonstiger lizenzierter Eisenbahnverkehrsunternehmen in ihren jeweils gültigen Fassungen verpflichtet, auch soweit sie den Vermieter als Halter betreffen. Er hat insbesondere darauf zu achten, daß die Wagen auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften dieser Bestimmungen entsprechen. Abweichungen hat er dem Vermieter als Halter unverzüglich schriftlich anzuzeigen (Vertragspflichten).
2. Der Mieter ist verpflichtet, sich auch über sonstige für den Einsatz solcher Wagen erlassenen behördlichen und technischen Vorschriften fortlaufend zu informieren und sie genauestens zu beachten.
3. Änderungen an der Bauart oder den Anschriften dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters vorgenommen werden. Das gilt auch, sofern ein EVU entsprechende Veränderungen verlangt.
4. An den Wagen befindliche Eigentums- und Herstellerschilder dürfen nicht entfernt werden. Versäumt der Mieter schuldhaft die Mitteilung von Mängeln an Kennzeichen und/oder Anschriften der Wagen, haftet er für alle sich hieraus ergebenden Folgen und Kosten sowohl dem Vermieter als auch Dritten gegenüber. Wünscht der Mieter die Anbringung eigener Anschriften oder Logos, hat er alle damit sowie mit deren späterer rückstandsloser Entfernung und Wiederanbringung der ursprünglichen Anschriften verbundenen Kosten zu tragen.

5. Kesselwagen dürfen keinesfalls unterheizt werden. Ablaufvorrichtungen und Heizeinrichtungen sind vor allem in den Wintermonaten frei von Flüssigkeiten zu halten.
6. Die am Wagen angeschriebene Lastgrenze darf auf keinen Fall überschritten werden (Vertragspflicht).
7. Der Leerlauf eines Einzelwagens als Beförderungsmittel bei mehreren EVU's hat generell mit Wagenbrief CUV zu erfolgen.
8. Der Mieter verpflichtet sich, die Wagen beim Empfang von einem EVU einer Eingangskontrolle zu unterziehen und Beschädigungen sowie fehlende Teile durch Schadensprotokolle feststellen zu lassen. Er verpflichtet sich des Weiteren, die Wagen beim Versand einer Kontrolle zu unterziehen bzw. sie durch das übernehmende EVU kontrollieren und protokollieren zu lassen.

§ 8 Haftung des Vermieters

1. Die (verschuldensunabhängige Garantie-) Haftung des Vermieters ist ausgeschlossen. Lässt der Vermieter eine ihm vom Mieter gesetzte Nachfrist für die Bereitstellung der Wagen oder für die Beseitigung eines bei Übergabe vorhandenen oder während der Laufzeit des Vertrages auftretenden Mangels durch sein Verschulden allerdings fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Minderungs- und ggf. Rücktrittsrecht. Weitergehende und Schadensersatzansprüche des Mieters sind ausgeschlossen.
 2. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt, haftet der Vermieter für alle Schäden unbeschränkt, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten oder auf Fehlen zugesicherter Eigenschaften oder auf vom Vermieter zu vertretenden Leistungshindernissen bei Vertragsschluß beruhen.
 3. Für einfache Fahrlässigkeit (ausgenommen Personenschäden) haftet der Vermieter nur in Fällen des Leistungsverzugs, der Unmöglichkeit oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.
 4. Für Sach- und Vermögensschäden haftet er nur, soweit mit deren Eintritt bei Vertragsabschluß vernünftigerweise zu rechnen war. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist dabei der Höhe nach auf das Zweifache des für die bei Vertragsschluss vereinbarte Mietzeit gültigen Mietzinses begrenzt; es sei denn, der Mieter weist nach, dass bei Vertragsschluss für den Vermieter ein höherer vertragstypischer Schaden vorhersehbar war, hinsichtlich dessen Versicherungsschutz zu erlangen war. Dabei ist die Haftung auf einen Höchstbetrag von 5 Mio. € begrenzt.
 5. Weitergehende Schadensersatzansprüche gegen den Vermieter, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht an den Wagen selbst entstanden sind, (z.B. Folgeschäden, entgangener Gewinn) kann der Mieter nur geltend machen bei
 - grobem Verschulden des Vermieters
 - der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird.
 - Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen.
 - bei einer Haftung des Vermieters nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen.
- Im übrigen ist die Haftung hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens ausgeschlossen.
6. Der Vermieter ist bemüht, die genannten Termine zu den vorgesehenen Terminen bereitzustellen. Soweit Termine jedoch nicht ausdrücklich als Fixtermine vereinbart sind, sind Zusagen und/oder Angaben von Seiten des Vermieters grundsätzlich unverbindlich. Der Vermieter haftet bei Leistungsverzug nur, sofern der Termin wegen vorsätzli-

chen oder grob fahrlässigen Verhaltens nicht eingehalten werden kann und auch dann nur begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Mietzinses pro Verzugstag. Dies gilt sowohl für die verspätete Zurverfügungstellung als auch den Ausfall von Wagen während der Mietzeit. Abtrennbare Teile der Leistungen des Vermieters sind bezüglich Termine und Fristen jeweils gesondert zu betrachten. Insoweit ist der Mieter zur Annahme von Teilleistungen verpflichtet.

§ 9 Haftung des Mieters

1. Der Mieter und seine Erfüllungsgehilfen (EVU, Belader) sind verpflichtet, die Wagen mit größtmöglicher Schonung einzusetzen und zu transportieren sowie alles zu vermeiden, was zu einer übermäßigen Beanspruchung, Beschädigung oder Verschleiß führt.
2. Der Vermieter ist berechtigt, die Wagen jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten besichtigen und untersuchen zu lassen. Der Mieter wird dem Vermieter die Untersuchung in jeglicher Weise ermöglichen und erleichtern.
3. Der Mieter haftet für Verlust oder Beschädigung der Wagen oder ihrer Teile, welche während der Mietzeit eingetreten sind, auch ohne Verschulden, das im übrigen vermutet wird. Ob es sich bei Beschädigungen im Einzelfall um vom Vermieter zu tragenden Verschleiß oder vom Mieter zu tragende Schäden handelt, entscheidet der Vermieter verbindlich für beide Seiten. Das gilt insbesondere für Beschädigungen oder Beeinträchtigungen der Wagen durch Ladegut.
4. Tritt ein Verlust oder Schaden an den Wagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein, haftet der Mieter gleich aus welchem Grund, also auch bei höherer Gewalt und/ oder im Kriegsfall.
5. Der Mieter hat den Vermieter von jeglichen durch den Einsatz bedingten Ansprüchen, insbesondere gesetzlicher Haftung (vgl. § 7 Ziff. 1), freizustellen, sofern und soweit das Haftungsereignis nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Mitarbeitern der Vermieterin oder Konstruktions- oder Materialfehler an den Wagen zurückzuführen ist.
6. Bei Haftungsfällen gemäß vorstehenden Ziffern ist der Mietzins auch über die Vertragsdauer bis zur Wiederherstellung zum mietvertraglichen Gebrauch oder Zahlung entsprechender Ersatzleistungen hinaus zu zahlen, wenn und soweit Wagen erst danach wiederhergestellt werden konnten.
7. In jedem Falle des Verlustes oder der Beschädigung eines Wagens oder Teile hiervon (z.B. Kessel) hat der Mieter dem Vermieter unaufgefordert und unverzüglich schriftlich Auskunft über die von ihm damit beförderten Güter, Flüssigkeiten oder Gase zu erteilen.
8. Im Falle eines Unfalls, Diebstahl, Brands und ähnlichen Vorfällen, hat der Mieter alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, die der Beweissicherung bezüglich des Unfallherganges dienen können und die Durchsetzung der Schadensersatzansprüche des Vermieters gewährleisten. Der Mieter verpflichtet sich ferner, kein Schuldanerkenntnis abzugeben und keinem Vergleich, welcher Schadensersatzansprüche des Vermieters zum Gegenstand hat, zuzustimmen. Der Vermieter ist unaufgefordert und unverzüglich zu informieren.
9. Der Mieter hat die Wagen während der gesamten Laufzeit bei einer reputierlichen Versicherungsgesellschaft in einer umfassenden Versicherungs-Police gegen Verlust, Diebstahl, Schäden durch Feuer, Wasser, Unfall oder Zerstörung, Vandalismus, Abhandenkommen und Haftpflicht jedweder Art gegenüber Dritten sowie Beförderungsfahren für An- und Rücklieferung (sofern sie nicht vom Frachtführer zu vertreten sind) und Sorgfaltsverstöße des Mieters zu versichern. Bei der Haftpflichtversicherung

ist eine Deckungssumme von je 10 Mio. € für Personen- und für Sach-/Vermögensschäden, bei der Kasokoversicherung ein Deckungsschutz zum Neuwert abzuschließen. Die Versicherungsnachweise sind dem Vermieter vor Überlassung der Wagen und sodann einmal pro Jahr der Mietdauer unaufgefordert vorzulegen. (Vertragspflichten)

10. Der Mieter ist verpflichtet, das Ladegut ordnungsgemäß zu sichern.

§ 10 Verfügungsrecht des Mieters

1. Die Wagen stehen während der Mietdauer zwar zur alleinigen Verfügung des Mieters, dürfen jedoch von ihm nur für eigene Transporte und zu dem aus dem Mietvertrag ersichtlichen Zweck eingesetzt werden.
2. Die Versendung ins Ausland, die Übergabe an nicht dem AVV beigetretene EVU oder die entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe an Dritte (Untervermietung) ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet. § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB wird ausgeschlossen.
3. Sollte der Mieter die angemieteten Wagen entgegen der Bestimmung des Ziff. 2 vertragswidrig durch ein EVU, das nicht dem AVV beigetreten ist, und/oder auf privaten Schienensträngen befördern lassen, ist er verpflichtet sicherzustellen, dass das jeweils befördernde EVU in Bezug auf Instandhaltung und Haftung, insbesondere auch nach Anlage 12 AVV, den Vermieter so stellt, als wenn zu seinen Gunsten der AVV mit seinen Anlagen uneingeschränkt anwendbar wäre (Vertragspflicht).
4. Kommt der Mieter dieser Verpflichtung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, hat er für die dem Vermieter hierdurch entstehenden Nachteile einzustehen. Insbesondere hat er den Vermieter von Ansprüchen Dritter freizustellen. Das gleiche gilt für den Fall, dass das EVU dem AVV zwar beigetreten ist, aber zu seinen Gunsten vom AVV abweichende und den Halter benachteiligende Beförderungsbedingungen dem Mieter stellt.
5. Der Mieter tritt im Rahmen des AVV (Artikel 9.3 und 14) als Verfügungsberechtigter des Halters gegenüber dem verwendenden EVU auf. Der Mieter ist in keinem Fall berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters mit dem verwendenden EVU Abweichungen von den Bestimmungen des AVV zu vereinbaren, auch nicht durch Hinnahme abweichender AGB. Vom AVV abweichende bilaterale Vereinbarungen zwischen Vermieter und EVU sind dem Mieter anzuzeigen.
6. Dem Mieter steht keinerlei Zurückbehaltungsrecht an den Wagen zu.

§ 11 Einsatz der Güterwagen

1. Der Vermieter ist dem Allgemeinen Vertrag für die Verwendung von Güterwagen (AVV) beigetreten. Dessen Bestimmungen, die ergänzend in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für dieses Mietverhältnis Anwendung finden, sind veröffentlicht unter www.gcuoffice.org. Er ist Halter des Wagens im Sinne des AVV und für die Registrierung, Zulassung, Instandhaltung, Anschriften sowie Mitgliedschaft im und Einhaltung des AVV verantwortlich.
2. Der Mieter sorgt dafür, dass die von ihm eingesetzten EVU die Bedingungen des AVV und dessen Anlagen mit der erforderlichen Sorgfalt zuverlässig und kompetent anwenden und einhalten, die im AVV und dessen Anlagen erwähnten Kontrollen durchführen sowie die für den Betrieb und die Instandhaltung der Wagen erforderlichen Daten und Informationen, insbesondere der tatsächlichen Laufleistung der Wagen, unverzüglich an ihn übermitteln.
3. Der Mieter tritt in den folgenden Fällen gegenüber dem verwendenden EVU als Verfügungsberechtigter des Halters im Sinne des AVV auf:
 - Disposition/Verfügung bei der Verwendung des Wagens für Last- und Leerläufe;

- Entgegennahme von Informationen über die tatsächliche Laufleistung des Wagens gemäß Artikel 15 Abs. 2 AVV.

Der Mieter wird gegenüber dem verwendeten EVU klarstellen, dass in allen übrigen Fällen Erklärungen im Zusammenhang mit dem AVV von dem verwendeten EVU direkt an den Vermieter als Wagenhalter zu richten sind. Der Mieter leitet unabhängig hiervon alle ihm zugehenden Erklärungen und Informationen des verwendeten EVU, die den Halter des Wagens betreffen, unverzüglich an den Vermieter weiter. Hiervon bleibt der direkte unmittelbare Informationsanspruch des Vermieters/Halters gegenüber dem EVU unberührt.

4. Der Mieter ist auf Verlangen des Vermieters verpflichtet, diesem sämtliche EVU zu benennen, denen er sich bei der Beförderung der Wagen bedient hat. Der Vermieter kann die Verwendung des Wagens durch bestimmte EVU untersagen, gleich ob diese dem AVV beigetreten sind oder nicht.
5. Der Mieter haftet dem Vermieter gesamtschuldnerisch mit dem verwendenden EVU für Ansprüche des Halters auf Schadenersatz oder sonstige Zahlungen aus dem Verwendungsvertragsverhältnis, sofern das verwendende EVU diese innerhalb von 12 Monaten seit Fälligkeit nicht ausgeglichen hat oder sich innerhalb von 12 Monaten nicht feststellen lässt, von welchem verwendenden EVU ein Schaden an dem Wagen zu verantworten ist. Beeinträchtigungen, Verlust oder Verschollenheit sind dem Vermieter sofort nach Bekanntwerden anzuzeigen. Hierbei gilt Artikel 20.1 AVV. Der Mieter hat dem Vermieter ferner umgehend alle für eine Geltendmachung etwaiger Ansprüche gegen das/die befördernde(n) EVU, den oder die Eisenbahninfrastrukturbetreiber oder sonstige Dritte erforderlichen Informationen und Dokumente zu beschaffen und zu überlassen, insbesondere die Erstellung von Schadprotokollen gem. AVV Anlage 4 zu veranlassen und ihn auch ansonsten bei der Durchsetzung seiner Ansprüche zu unterstützen. Befinden sich die Wagen in Gewahrsam eines EVU, hat der Mieter das EVU zu veranlassen, dass die Informationen gem. Art. 18 AVV direkt und unverzüglich dem Vermieter mitgeteilt werden.
6. Der Vermieter ist berechtigt, die Wagen jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen und/oder durch einen Beauftragten (vgl. § 15 Ziff. 5) besichtigen und untersuchen zu lassen. Der Mieter wird dem Vermieter die Untersuchung in jeglicher Weise ermöglichen und erleichtern.

§ 12 Beendigung des Mietverhältnisses

1. Bei Ende des Mietverhältnisses hat der Mieter die Wagen auf seine Kosten in betriebs sicherem Zustand wie bei der Gestellung, insbesondere vollständig entleert, vollständig dekontaminiert oder gereinigt sowie komplett mit allen Bestandteilen und in dem gleichen Reinheitsgrad (gem. UIP/VPI-Reinheitsschlüssel) auf den vom Vermieter benannten Bahnhof zurückzustellen. Bei der Rückgabe von Kesselwagen hat der Mieter eine schriftliche Reinigungsbestätigung vorzulegen und das zuletzt transportierte Ladegut anzugeben. § 9 Ziff. 7 gilt bei Rückgabe entsprechend.
2. §§ 6 Ziff. 3 und 9 Ziff. 7 gelten bei Rückgabe entsprechend. Nach einer Vermietung zum Transport von Gefahrgut übersendet der Mieter zum Nachweis einer durchgeführten Dekontamination die schriftliche Unbedenklichkeitsbescheinigung einer gewerblich zugelassenen Reinigungsstätte per Telefax an den Vermieter.
3. Müssen Wagen nach Rückgabe gereinigt, instandgesetzt oder bahnbehördlich untersucht werden, endet die Mietzinspflicht erst mit der Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht vor Vertragsablauf. Müssen Wagen ausgemustert werden, ohne daß der Vermieter oder der Mieter dies zu vertreten haben, endet der Vertrag mit Ablauf des Tages,

an dem die Wagen dem Mieter letztmalig zur Verfügung gestanden hatten. Bei Ausmusterung wird sich der Vermieter um die Gestellung von Ersatzwagen bemühen, allerdings ohne daß der Mieter darauf Anspruch hat.

4. Für Wagen die verschollen sind, endet die Mietzahlungspflicht drei Monate nach ihrer letzten Absendung. Maßgebend ist der Annahmestempel bzw. EDV-Ausdruck auf dem Wagenbrief/Frachtbrief des Absendebahnhofes. Die Verschollenheit gilt als erwiesen, wenn die Fristen des AVV Art. 20 abgelaufen sind.

§ 13 Mietzinsanpassung

1. Bei nachgewiesenen Kostenerhöhungen im Bereich der Güterwagenvermietung oder der allgemeinen Lebenshaltung kann der Vermieter eine entsprechende Anpassung des von diesen Kosten abhängigen Teils des vereinbarten Mietzinses beanspruchen.
2. Daneben gilt die Preisanpassung wegen Laufleistungsabweichung gem. § 3 Ziff. 3.
3. Die Anpassung wird frühestens zum 1. des Monats wirksam, der dem Monat folgt, in welchem der Vermieter sie gegenüber dem Mieter schriftlich geltend gemacht hat.

§ 14 Rückgabe

1. Ein Wagen gilt erst als zurückgenommen, wenn er vom Vermieter übernommen wurde; ein bloßes Abstellen stellt keine Rückgabe dar.
2. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet, welche der Mieter bei Rückgabe des Wagens zurückgelassen hat. Insoweit haftet er nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Der Wagen ist in voll funktionsfähigem, ordnungsgemäßem, gereinigtem, mindestens der Hingabe entsprechendem Zustand ohne Beschädigungen an den Vermieter zurückzugeben.
4. Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung der Wagen dem Vermieter rechtzeitig vorher anzuzeigen (Freimeldung) und mit ihm einen Termin zur Rückgabe zu vereinbaren. Die Obhutspflicht des Mieters endet erst mit Übernahme durch den Vermieter.
5. Stellt der Mieter vor Rückgabe Umstände, die die sofortige Weiterbenutzung des Wagens infrage stellen oder Schäden fest, so ist er verpflichtet, diese auf seine Kosten noch innerhalb der Mietzeit beseitigen zu lassen (Vertragspflicht). Tut er es nicht, ist er ohne dass ihm noch eine Nachfrist gesetzt wird damit einverstanden, dass der Vermieter zu seinen Lasten eine umgehende Reparatur der bei der Abnahme festgestellten Schäden veranlasst.
6. Bei Beschädigung oder Verschmutzung der Wagen trägt der Mieter die Instandsetzungskosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie Reinigungskosten, ggf. im Wege der Selbstvornahme.
7. Im Falle verspäteter Rückgabe hat der Mieter auch ohne Verschulden über das Mietende bzw. die Abnahme hinaus eine Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses zuzüglich 15% zu zahlen, bis von ihm zu vertretende Mängel und Schäden auf seine Kosten ordnungsgemäß und vollständig beseitigt sind. Die Instandsetzungsarbeiten werden nach Wahl des Vermieters entweder vom Mieter oder vom Vermieter beauftragt, letzterenfalls mit Aufschlag von 15% auf die nachgewiesenen Kosten. Die Pflicht des Mieters, dem Vermieter einen durch die verspätete Rückgabe entstandenen weitergehenden Schaden zu ersetzen, bleibt hiervon unberührt. Dem Vermieter bleibt es außerdem vorbehalten, einen höheren Eigen-, Fremd- oder Verzugsschaden geltend zu machen.

§ 15 Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung, Abtretung

1. Der Vermieter ist berechtigt, eventuell noch ausstehende Leistungen bis zur Gestellung der Kautions-, der Vorlage des Versicherungsnachweises sowie etwaiger rückstän-

diger Mietzins- und sonstiger Zahlungen zurückzuhalten. Vereinbarte Termine und Fristen verlängern sich dadurch entsprechend; der Mieter bleibt trotz Vorenthalt der Wagen zur Zahlung des Mietzinses verpflichtet.

2. Eine Aufrechnung der Gegenleistungen des Mieters mit Ansprüchen gegen den Vermieter ist ausgeschlossen, soweit Gegenansprüche des Mieters nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Ein Zurückbehaltungs- oder Minderungsrecht des Mieters ist in vorgenanntem Umfang ebenfalls ausgeschlossen.
3. Zur Sicherung sämtlicher Forderungen des Vermieters gegen den Mieter aus diesem Vertrag und der gesamten Geschäftsbeziehung tritt der Mieter an den Vermieter alle Forderungen aus Verträgen des Mieters gegen dessen jeweiligen Auftraggeber ab, sofern zur Erfüllung dieser Verträge die hier vermieteten Wagen eingesetzt wurden. Der Vermieter nimmt diese Abtretung an. Die Abtretung ist der Höhe nach begrenzt durch den Betrag der jeweils offenen Forderungen zuzüglich 25%.
4. Der Mieter tritt hiermit zur Sicherheit sämtliche künftigen Ansprüche und Rechte aus den Versicherungsverträgen bzgl. Verlust, Diebstahl, Unfall oder Zerstörung der Wagen (§ 9 Ziff. 9) an den Vermieter ab, der diese Abtretung annimmt. Der Vermieter ist nach seinem Ermessen befugt, die Sicherungsabtretung der Versicherungsgesellschaft anzuzeigen. Der Abschluss der Versicherungen sowie deren Aufrechterhaltung (insbesondere der Prämienzahlung) ist dem Vermieter vor Mietbeginn und sodann jährlich unaufgefordert nachzuweisen. Von wesentlichen Änderungen (bzgl. versichertem Risiko, Versicherungsumfang) und Aufhebungen, Kündigungen hat er den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen.
5. Dem Mieter ist bekannt, dass die Wagen im Eigentum (Leasing) bzw. Sicherungseigentum (Finanzierung) eines Dritten stehen können. Der Mieter erkennt solche Sicherungsrechte einschl. der daraus resultierenden Nebenansprüche (z.B. Besichtigungs-, Umzeichnungrecht) an.

§ 16 Sonstiges

1. Ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Ansprüche sowie Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie seiner Beendigung ist der Geschäftssitz der On Rail. Dies gilt auch bei Klagen im Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozess. Voraussetzung ist, dass der Mieter zum in § 1 Ziff. 1 genannten Personenkreis gehört.
2. Auf diesen Vertrag findet ausschließlich das Recht der BRD Anwendung.
3. Die Vertragssprache ist deutsch. Bei Ausfertigung der Vertragsurkunde in mehreren Sprachen ist diejenige in deutscher Fassung allein maßgebend und verbindlich.
4. Nebenabreden, Ergänzungen, Abänderungen und Aufhebungen sowie sonstige rechtsverbindliche einseitige Erklärungen zu dem Mietvertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit in jedem Fall der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
5. Sollte jetzt oder zukünftig eine oder mehrere Bestimmungen des Mietvertrages oder dieser AVB anfechtbar, unwirksam, nichtig oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im übrigen nicht.

Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame oder praktikierbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen und unpraktikablen zu setzen und hierdurch Lücken zu schließen und strittige Passagen so zu ergänzen, dass sie dem wirtschaftlichen Willen der Vertragspartner am nächsten kommen und dem Sinn des gesamten Vertrages weitestgehend entsprechen, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder der späteren Aufnahme der Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn sich die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einen

in diesem Vertrag vorgesehenen Umfang der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) bezieht. In solchen Fällen tritt ein dem gewollten wirtschaftlichen möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

6. Der Mietvertrag und diese Vermietbedingungen geben die Vereinbarungen der Vertragsparteien umfassend und vollständig wieder. Mündliche Nebenabreden wurden bis zur und bei Vertragsunterzeichnung nicht getroffen. Alle etwaigen bisherigen Abreden im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand werden durch diese AVB ersetzt. Durch vom Vertrag abweichendes Verhalten werden weder vereinbarte Rechte verändert oder aufgehoben noch neue Rechte und Pflichten begründet. Eine Handlung oder Unterlassung gilt nicht als Duldung einer Pflichtverletzung.
7. Die Überschriften zu den einzelnen Vorschriften dieser Vereinbarung dienen lediglich der besseren Orientierung und haben keinen eigenständigen Regelungsgehalt oder vom Text abweichende rechtliche Bedeutung.
8. Die AVB zu dem Mietvertrag sind integraler Bestandteil und jede Bezugnahme auf diesen Vertrag schließt seine AVB automatisch mit ein.
9. Der Mieter ist darüber informiert und damit einverstanden, dass die von ihm freiwillig mitgeteilten personenbezogenen Daten (z.B. Name, Anschrift, Telefon, Kontaktdaten, offene Forderungen) verarbeitet, gespeichert, übermittelt und genutzt werden, sofern dies zur Geschäftsabwicklung erforderlich ist. Er kann sie jederzeit einsehen.
10. Dieser Vertrag begründet keine Rechte Dritter. Soweit nicht in diesem Vertrag oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen etwas anderes vorgesehen ist, ist kein Vertragspartner berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag an einen Dritten ganz oder teilweise abzutreten oder sonst zu übertragen.
11. Die Vertragsurkunde wird 2-fach ausgefertigt. Je eine Ausfertigung erhält jeder der beiden Vertragspartner.